

RECHTE UND PFLICHTEN

1.2 Die Rechte und Pflichten der Patienten

Die folgenden Bestimmungen sind dem Dekret des Ministerratspräsidenten vom 19.5.1995 entnommen und ergänzen die in den nachstehenden Dokumenten enthaltenen Grundsätze, worin auch die international geltenden Bestimmungen berücksichtigt wurden:

- „Charta der Rechte des Patienten“, die im Jahr 1973 von der American Hospital Association verabschiedet wurde;
- „Charta der Rechte des Kranken“, die von der EWG in Luxemburg vom 6. bis zum 9. Mai 1979 verabschiedet wurde;
- „Charta der 33 Rechte des Bürgers“, die in der ersten öffentlichen Session für die Rechte von kranken Menschen in Rom am 29. Juni 1980 ausgearbeitet wurde;
- Art. 25 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, Art. 11 und 13 der „Europäischen Sozialcharta 1961“;
- Art. 12 der „Internationalen UNO-Konvention über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“, 1966;
- Resolution Nr. 23 der Weltgesundheitsorganisation aus dem Jahr 1970, die bereits in den entsprechenden Artikeln der italienischen Verfassung (Art. 2, 3, 32) enthalten ist.

1.3 Die Rechte

Art. 1

Der Patient hat das Recht auf Betreuung und Pflege, die mit Einsatz und Aufmerksamkeit zu erbringen sind, sowie ein Recht auf Respekt seiner Würde und seiner persönlichen und weltanschaulichen Überzeugungen.

Art. 2

Während des Krankenhausaufenthaltes hat der Patient im Besonderen das Recht, immer mit eigenem Namen und Vornamen angesprochen zu werden, anstatt mit einer Nummer oder mit der Bezeichnung seiner Krankheit.

Er hat des Weiteren das Recht, mit „Sie“ angesprochen zu werden.

Art. 3

Der Patient hat das Recht, von der Gesundheitseinrichtung Auskunft über die von derselben angebotenen Leistungen, über Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme und deren Kosten zu erhalten.

Er hat außerdem das Recht, die behandelnden Personen aufgrund der obligatorischen Erkennungsplakette sofort erkennen zu können.

Art. 4

Der Patient hat das Recht, vom behandelnden Arzt eine vollständige und verständliche Auskunft betreffend Diagnose der Krankheit, vorgeschlagene Therapie und entsprechende Prognose zu erhalten.

Art. 5

Außer in Dringlichkeitsfällen, bei denen eine Verzögerung eine Gefahr für die Gesundheit darstellen kann, hat der Patient das Recht, Erklärungen zu erhalten, die es ihm ermöglichen, eine wirklich überzeugte Zustimmung zu geben, bevor er einer Therapie oder einem Eingriff unterzogen wird. Diese Auskünfte müssen auch mögliche behandlungsbedingte Risiken oder Unannehmlichkeiten betreffen. Falls der Arzt die begründete Überzeugung hat, dass eine direkte Information unzweckmäßig ist, muss diese an die Verwandten oder an den jeweiligen Vormund weitergegeben werden, es sei denn, der Patient verbietet dies ausdrücklich.

Art. 6

Der Patient hat außerdem das Recht, über die Möglichkeit von alternativen Untersuchungen und Behandlungen informiert zu werden, auch wenn diese in anderen Strukturen durchgeführt werden. In Fällen, wo der Patient selbst nicht in der Lage ist, zu entscheiden, müssen die entsprechenden Informationen den Personen laut Artikel 5 gegeben werden.

Art. 7

Der Patient hat das Recht, dass alle seine die Krankheit betreffenden Daten und alle weiteren ihn

betreffenden Umstände geheim gehalten werden.

Art. 8

Der Patient hat das Recht, Beschwerden einzureichen, die einer umgehenden Prüfung zu unterziehen sind; der Patient muss sofort über das Ergebnis derselben informiert werden.

Der Patient muss sich während seines stationären Aufenthaltes an einige Verhaltensregeln halten, um seine Rechte voll beanspruchen zu können.

Seine Mitarbeit ist Ausdruck des Respekts für die Gemeinschaft und für die Gesundheitsdienste, die von allen Bürgern in Anspruch genommen werden.

Somit trägt er auch dazu bei, die Qualität der Leistungen zu verbessern, die von den Gesundheitsdiensten des eigenen Gesundheitsbezirkes erbracht werden.

1.4 Die Pflichten

1. Der Patient muss beim Eintritt in eine Gesundheitseinrichtung immer ein korrektes Verhalten haben, wobei er Respekt und Verständnis für die Rechte der anderen Patienten zeigen sowie bereit sein muss, mit den Ärzten, Pflegern, Technikern und der Direktion der Struktur zusammenzuarbeiten.
2. Der Patient beweist durch seinen Eintritt in das Krankenhaus oder in eine sonstige Gesundheitseinrichtung Vertrauen und Respekt gegenüber dem Gesundheitspersonal. Diese sind Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Betreuung und der Behandlung.
3. Der Patient muss den Ärzten umgehend seine Absicht mitteilen, wenn er auf eine stationäre Aufnahme, auf Behandlungen und programmierte medizinische Leistungen verzichten will. Dies, um eine Verschwendung von Zeit und Ressourcen zu vermeiden.
4. Der Bürger muss die Räumlichkeiten, Geräte und Ausstattungen des Krankenhauses schonend behandeln, im Bewusstsein, dass sie ein Allgemeinbesitz sind.
5. Der Bürger muss die Öffnungs- und Besuchszeiten des Krankenhauses und der übrigen Gesundheitseinrichtungen des Gesundheitsbezirkes einhalten, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Betreuung und der Behandlung zu ermöglichen und so die Ruhe und Erholung der anderen Patienten zu gewährleisten und auch, um die Ansammlung von Personen um das Krankenbett zu vermeiden.
6. Krankenhausbesuche von Kindern unter 12 Jahren sind aus Hygiene- und Gesundheitsgründen nicht ratsam. In Ausnahmesituationen können solche Besuche mit den Ärzten der Abteilung vereinbart werden.
7. In besonderen Fällen müssen Besuche außerhalb der vorgesehenen Besuchszeiten vom Primar der Abteilung beziehungsweise von dessen Vertreter schriftlich genehmigt werden. In so einem Fall muss sich der Besucher an die in der Abteilung und im Krankenhaus geltenden Verhaltensregeln halten und eine bestmögliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitspersonal gewährleisten.
8. Der Patient hat die Pflicht, im Krankenhaus jegliches Verhalten zu unterbinden, das andere Patienten stört und belästigt (lautes Radio hören, brennendes Licht, Lärm usw.).
9. Es ist Pflicht des Patienten, die Nachtruhe und die Ruhezeiten tagsüber einzuhalten. Sucht jemand ein wenig Unterhaltung, so steht der Aufenthaltsraum in der jeweiligen Abteilung zur Verfügung.
10. Im Krankenhaus gilt striktes Rauchverbot; dies aus Rücksicht gegenüber den anderen Personen, die sich dort aufhalten, und als Beitrag für eine gesunde Lebensweise.
11. Der Patient hat die Pflicht, sich über die Organisation, die Wartezeiten und die Öffnungszeiten der verschiedenen ärztlichen und nichtärztlichen Dienste rechtzeitig und bei den geeigneten Stellen zu informieren.
12. Es ist zweckmäßig, dass Patienten und Besucher im Krankenhausbereich die für sie bestimmten Wege nehmen.
13. Es ist Aufgabe des Gesundheitspersonals, je nach seiner Zuständigkeit, dafür zu sorgen, dass die Verhaltensregeln für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeiten in den Abteilungen sowie zum Wohlbefinden der Patienten befolgt werden.
14. Der Patient hat das Recht auf eine korrekte Information über die Organisation der Gesundheitseinrichtung, in der er sich aufhält. Er hat jedoch auch die Pflicht, sich rechtzeitig und bei den zuständigen Stellen zu erkundigen